



---

## Schulvertrag

*zwischen*

der Gemeinnützigen St. Dominikus Schulen GmbH, Auf der Meß 16, 66386 St. Ingbert, als Träger der Edith-Stein-Realschule, vertreten durch die Schulleitung,

- im Folgenden „**Schulträger**“ genannt –  
*einerseits und andererseits*

1. der Schülerin ..... Konfession: .....  
gesetzlich vertreten durch die unter Ziffer 2 genannten Personen

Aufnahme zum ..... in die Jahrgangsstufe/Klassenstufe: .....

- im Folgenden „**Schülerin**“ genannt –

wohnhaft in: .....

.....

*sowie*

2. a) ..... Konfession: .....

wohnhaft in: .....

.....

b) ..... Konfession: .....

wohnhaft in: .....

.....

- im Folgenden „**Eltern**“ genannt –

(Mit Eltern in diesem Vertrag sind zugleich auch andere Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigte mit umfasst.)

Die Edith-Stein-Realschule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft der Gemeinnützigen St. Dominikus Schulen GmbH und erteilt ihren Unterricht auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Weltverständnisses. Ihr Ziel ist es, den Schülerinnen nicht nur Wissen zu vermitteln und sie zu selbstbestimmten Handeln und zum Dienst an der Gesellschaft zu qualifizieren, sondern darüber hinaus günstige Voraussetzungen für eine umfassende Entfaltung aller menschlichen Kräfte und für die Pflege personaler Beziehungen zu schaffen.

Unter Achtung der freien Entscheidung des Einzelnen will sie schließlich dem jungen Menschen helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt von heute als Christ zu bewähren.

Auf dieser Grundlage wird zwischen den vorgenannten Vertragsparteien folgender Schulvertrag geschlossen:

## § 1

1. Die Aufnahme der Schülerin erfolgt unter der Voraussetzung, dass sie die Bedingungen erfüllt, die für die entsprechende Jahrgangsstufe/ Kassenstufe der öffentlichen Schule gelten.
2. Die Aufnahme erfolgt mit dem Ziel, dem der Schülerin die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen.

## § 2

1. Bestandteile des Vertrages sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Land Rheinland-Pfalz
- b) die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule
- c) die Ordnung über das Mit- und Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern
- d) die Schulordnung der Edith-Stein-Realschule
- e) sowie die jeweilige Hausordnung

in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für sonstige Regelungen, die für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bistum Speyer in Kraft gesetzt werden.

2. Diesem Vertrag liegen weiterhin die für die staatlich anerkannten Ersatzschulen des jeweiligen Bundeslandes geltenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

### § 3

1. Der Schulträger schafft in seiner Schule die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schul- und Klassenzieles üblicherweise erforderlich sind; insbesondere sorgt er für einen geordneten Schulbetrieb und bemüht sich, der Schülerin die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulzieles ausgerichtete Erziehung und Bildung zu vermitteln.
2. Für Versetzungen und Prüfungen gelten die für die öffentlichen Schulen bestehenden Regelungen.

### § 4

1. Von der Schülerin wird erwartet, dass sie aktiv nach besten Kräften bei der Gestaltung des Schullebens und des Erreichens des Zieles gem. § 1 Abs. 2 mitwirkt.
2. Die Schülerin ist verpflichtet, an den vorgeschriebenen Pflichtstunden, an den von ihr belegten Wahlfächern, Förderkursen und den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme am Religionsunterricht als nicht abwählbarem Pflichtfach.
3. Die Schülerin hat den Vorschriften der Schulordnung für die Edith-Stein-Realschule und der jeweiligen Hausordnung Folge zu leisten. Ihr gegenüber können nach dieser Maßgabe Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
4. Die Eltern sind verpflichtet, die Schülerin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den in § 2 genannten Vertragsbestandteilen anzuhalten und zu unterstützen.
5. Die Schülerin und die Eltern versichern, dass sie von der Zielsetzung und den Grundsätzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule Kenntnis genommen haben und diese anerkennen. Sie erklären ihre Bereitschaft, bei ihrer Verwirklichung mitzuhelfen.

### § 5

1. Der Schulträger wünscht und fördert die Mitarbeit der Eltern und der Schülerin in den dafür vorgesehenen Gremien der Schule.
2. Die Mitwirkung regelt sich nach der Ordnung des Schulträgers über die Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern (Mitwirkungsordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 6

- 1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.
- 2) Die Schüler und Schülerinnen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung gegen Unfälle mit Personenschäden versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Schulausflüge, Schullandheimaufenthalte, Betriebsbesichtigungen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Schulsportveranstaltungen, Tätigkeit in Schülervertretung und Arbeitsgemeinschaften) sowie auf dem Weg zu und von der Schule oder zu dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- 3) Die Eltern haften für Schäden, die durch die Schülerin am Schuleigentum schuldhaft verursacht werden, gesamtschuldnerisch neben der Schülerin/dem Schüler. Den Eltern wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin abzuschließen.

## § 7

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Schulvertrag zwischen den Vertragsparteien endet:
  - a) mit Erreichung des erstrebte Schulzieles;
  - b) durch Kündigung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin, die jederzeit möglich ist.
  - c) wenn die Schülerin nach den für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen die Schule verlassen muss
  - d) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt
  - e) aufgrund der ordentlichen Kündigung des Schulvertrages, die der Schulträger zum Ende eines jeden Schuljahres mit zweimonatiger Kündigung aussprechen kann
  - f) durch außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Schulträgers

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder die Schülerin

- aa) sich bewusst in Gegensatz zum besonderen Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und für Bemühungen um Änderung seiner/ihrer Haltung unzugänglich bleiben
- bb) ihren Austritt aus der Kirche erklären

- cc) die Abmeldung vom Religionsunterricht erklären oder
- dd) wenn schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Schulvertrag, der Schulordnung oder Hausordnung verstoßen wird
- ee) sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 von der Schülerin nicht erfüllt waren.

3. Kündigungen bedürfen der Schriftform und werden den Eltern durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Die fristlose Kündigung ist außerdem zu begründen. Ist die Schülerin volljährig, so wird die Kündigung auch ihr gegenüber schriftlich ausgesprochen und im Falle der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zudem begründet.

### § 8

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin fortgesetzt. Die Eltern der volljährigen Schülerin bleiben weiterhin Vertragspartner; ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin. Der Schulträger kann verlangen, dass der Vertrag schriftlich erneuert wird.

### § 9

1. Die Vertragspartner sind darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Schulvertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, zur Vermeidung von Streitigkeiten eine gütliche Lösung herbeizuführen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich und bedürfen der Schriftform.
3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
4. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach dem Standort der Schule.

Speyer, den .....

Für den Schulträger:

.....  
Schulleiter der Edith-Stein-Realschule

.....  
Schülerin

.....  
Eltern, zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

**Auszug aus der Grundordnung**  
für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz

§ 1

Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für katholische Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Katholische Schulen in freier Trägerschaft sollen den Schülern helfen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und so die Welt mitzugestalten. Alle schulischen Bemühungen dienen der Entfaltung der menschlichen Anlagen sowie der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen, an der Welt und am Reich Gottes.
- (2) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Rheinland-Pfalz sind auch dem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag verpflichtet, wie er im Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz bestimmt ist. Danach erzieht die Schule vor allem zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben eines Bürgers im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft.

§ 3

Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit

- (1) Die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an katholischen Schulen in freier Trägerschaft ist das christliche Menschen- und Weltverständnis, das sich aus den in Schrift und Tradition enthaltenen und von der Katholischen Kirche vermittelten Aussagen der göttlichen Offenbarung ergibt.

Daraus leiten sich folgende Grundsätze ab:

1. Ziele und Inhalte der Erziehung und Bildung orientieren sich an Individualität, Gemeinschaftsbezogenheit und Gottbezogenheit als den Grundgegebenheiten der menschlichen Person.

2. Der Schüler soll sich zu einem ganzheitlich gebildeten Menschen entwickeln können, der fähig und bereit ist, Verantwortung für sich selbst sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt zu übernehmen. Seine Anlagen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen entfaltet und die Kräfte des Verstandes, des Gemütes und des Willens herangebildet werden.
  3. Religiöse Erziehung und Bildung prägen als Prinzip die Gestaltung des Schullebens und bestimmen den Unterricht mit. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung an der Schule. Angebote der Schülerseelsorge (Gottesdienste, religiöse Freizeiten, Jugendgruppen u. a.) dienen über den Unterricht hinaus der religiösen Erziehung. Katholische Schulen sind offen für das Anliegen der christlichen Ökumene.
  4. Katholische Schulen bemühen sich besonders um benachteiligte Schüler, wobei nicht nur die wirtschaftlich-finanziellen Benachteiligungen, sondern auch die vielfältigen persönlichen und familiären Belastungen zu beachten sind.
- (2) Katholische Schulen können ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Das erfordert die Übereinstimmung von Lehrern, Eltern und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie ihr vertrauensvolles Zusammenwirken untereinander und mit dem Schulträger.

## § 9

### Eltern

- (1) Die Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Artikel 6 Grundgesetz). Davon unabhängig übt der Träger einer katholischen Schule einen eigenen Erziehungsauftrag aus. Der Erziehungsauftrag von Eltern und Schulträger hat die Bildung der einen Persönlichkeit des Kindes zum Ziel; sie müssen deshalb im Rahmen der Zielsetzung der Schule sinnvoll zusammenwirken, um die gemeinsamen Erziehungsaufgaben zu erfüllen. Die Eltern entscheiden über die Schullaufbahn ihres Kindes im Rahmen der dafür maßgeblichen Regelungen.
- (2) Die Eltern beteiligen sich gemeinsam an der Gestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft durch Elternvertretungen.

- (3) Näheres über Rechte und Pflichten der Eltern ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sie betreffenden sonstigen schulrechtlichen Regelungen.

## § 10

### Schüler

- (1) Die katholischen Schulen in freier Trägerschaft dienen der Verwirklichung des Rechtes der Schüler auf Erziehung und Bildung.
- (2) Sie erwarten von ihren Schülern, dass sie entsprechend Alter und Entwicklung an der Verwirklichung der Zielsetzung (§ 2) mitwirken und sich an der Gestaltung des Schullebens beteiligen; diesem Zweck dienen auch Schülervertretungen.
- (3) Die Schüler haben das Recht, Rat und Hilfe der Lehrer in Anspruch zu nehmen.
- (4) Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes und der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
- (5) Näheres über Rechte und Pflichten der Schüler ergibt sich aus dem Schulvertrag und den sonstigen sie betreffenden schulrechtlichen Regelungen.